

## THEMEN

### Familienrecht/Sozialrecht

// Elternunterhalt: Finanzieller Spielraum gewonnen

### Verkehrsrecht

// Alkohol am Steuer – Neues zur MPU

### Kfz-Recht

// Leasing: Minderwertausgleich oft teures Vergnügen

### Strafrecht

// Zeugnisverweigerungsrecht: Wer kann es nutzen?

### Online-Presseschau

// 07.04.2021: sächsische.de: Gefahr in Verzug

### In eigener Sache

// Rechtsanwältin im Fokus: Dr. Angelika Zimmer

Facebook:  
@DresdnerFachanwaelte

LinkedIn:  
@kucklick-dresdner-fachanwaelte-de

## NEWSLETTER 06.05.2021

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

vor 100 Jahren hätten Sie hier weder über meine Kolleginnen noch über mich gelesen, geschweige denn, dass Sie mit ihnen gemeinsam zu Gericht gegangen wären. Schlichtweg undenkbar, dass eine Frau die Korrespondenz mit dem Gericht führt oder dass der Anwalt der Gegenseite Post von einer Frau erhält. Treffen, Schreiben und Verhandeln zur Beilegung des Rechtstreites waren ausschließlich Männern vorbehalten.

Die Möglichkeiten, aktiv das Recht zu gestalten, eine heutige Selbstverständlichkeit, blieben Frauen bis Anfang des 20. Jahrhunderts vollständig verwehrt. Erst die Weimarer Reichsverfassung führte 1919 die Gleichberechtigung von Mann und Frau ein. Es dauerte dann, bis sich 1922 der Gesetzgeber durchringen konnte, die Berufe der Rechtspflege auch für Frauen zu öffnen. Gegen den Widerstand zahlreicher Länder wurde am 11. Juli 1922 das Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege (RGBl I, S. 573) erlassen. Es war ein kurzes Vergnügen, denn bereits 1933 dämmten die Nationalsozialisten die Chancen für Frauen, juristisch tätig zu sein, wieder ein, denn für sie waren andere Aufgaben vorgesehen. Mit dem Ende des 2. Weltkrieges konnten Frauen jedoch wieder an Vorkriegszeiten anknüpfen. So wirkten Juristinnen an der Erarbeitung des Grundgesetzes und der Überarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches mit. Sie brachten eine neue und weibliche Sicht der Dinge in die Gesetzgebung und Rechtsprechung ein. Heute sind Frauen in der Rechtspflege nicht mehr wegzudenken.

Als ich 2001 meine Tätigkeit in der Kanzlei aufnahm, war ich noch die einzige Anwältin der Kanzlei. 20 Jahre später hat sich das, wie ein Blick auf unseren Briefkopf zeigt, geändert. Überall in der Rechtspflege finden sich gleichberechtigt und zahlreich Frauen. Eine Entwicklung, die vor über 100 Jahren ihren Lauf genommen hat.

Herzlich, Ihre Dr. Angelika Zimmer



Rechtsanwältin  
**DR. ANGELIKA ZIMMER**

Fachanwältin für  
Familienrecht  
Rechtsanwältin für  
Urheber- u. Medienrecht

0351 80718-34  
zimmer@dresdner-fachanwaelte.de

## // Elternunterhalt: Finanzieller Spielraum gewonnen



Bild: Gerd Altmann auf Pixabay

Mit dem zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Angehörigen-Entlastungsgesetz (BGBl. I 2019, 2135) hat der Gesetzgeber für Kinder speziell pflegebedürftig gewordener Eltern einen längst fälligen Wandel eingeleitet, um deren finanziellen Spielraum innerhalb der Familie zu erweitern.

In einer alternden Gesellschaft stellt sich in der Praxis zunehmend heraus, dass insbesondere bei Eltern, die in Pflege- und Betreuungseinrichtungen untergebracht werden, in aller Regel deren Einnahmen, egal ob Rente oder Pensionen, nicht ausreichen, um die Kosten für das Heim und ein angemessenes Taschengeld zu finanzieren. Auch die Pflegeversicherung reicht nicht aus, um den entstehenden Fehlbetrag aufzufangen. Dann blieb nur noch der Rückgriff aus das Vermögen, welches schnell aufgezehrt oder von vornherein gar nicht vorhanden war. Den sogenannten ungedeckten Bedarf übernimmt dann der Sozialleistungsträger.

### **Sonderproblem Schenkungen**

Der Sozialleistungsträger übernimmt dann die Funktion eines „Schuldeneintreibers“ und bemüht sich redlich, die vorausgeleisteten Beträge, wenn möglich bei den Angehörigen zurückzuholen. Hat der zu pflegende Elternteil vor dem Ein-

zug in das Heim Vermögen verschenkt, beispielsweise, weil er sein kleines Einfamilienhaus einem der Kinder überlassen hat, prüft der Sozialleistungsträger eine Anfechtung dieser Schenkung (BGH, Beschl. v. 20.02.2019, Az.: XII ZB 364/18). Ist diese Anfechtung erfolgreich, muss zunächst dieses Vermögen verbraucht werden, um den eigenen Bedarf zu decken.

Ist dieses nicht vorhanden oder zeitnah aufgebraucht, haften grundsätzlich die nächsten Angehörigen für die Fehlbeträge, denn Verwandte in gerader Linie sind einander zum Unterhalt verpflichtet. Die Haftung erfolgte dann nach den jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Kinder.

Man kann sich vorstellen, welcher Aufwand in der Recherche und auch welche Belastungen auf die jeweiligen Sozialleistungsträger zukamen.

### **Was zählt zum Jahresbruttoeinkommen?**

Hier schafft nun das Angehörigen-Entlastungsgesetz eine Abhilfe, indem grundsätzlich eine Unterhaltsverpflichtung für die Eltern erst dann eingreift, wenn das Kind ein jährliches Bruttoeinkommen oberhalb von 100.000 Euro erzielt. Dieser Grenzbetrag umfasst das gesamte Jahreseinkommen. Dazu zählen beispielsweise auch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalerträge. Wenn der vorgenannte Grenzwert überschritten wird, muss sodann noch geprüft werden, ob eventuell Abzüge dazu führen, wieder unterhalb dieser Grenze zu gelangen. Das sind beispielsweise Aufwendungen für eine Altersvorsorge aber auch anderer Vorsorgebedarf.

Dagegen wird vorhandenes Vermögen, soweit es nicht aus einer elterlichen Schenkung herrührt (siehe oben) nicht berücksichtigt.

Damit werden sich künftig die Fälle, in denen der Sozialleistungsträger bei Kindern Rückgriff

nimmt, deutlich minimieren und die Empfänger mittlerer Einkommen müssen keine Zahlungen mehr befürchten.

### **Gibt es einen rückwirkenden Anspruch?**

Das Angehörigen-Entlastungsgesetz gilt für Unterhaltsansprüche seit dem 01.01.2020. Eine rückwirkende Anwendung der Regelungen ist nicht vorgesehen. Wer bereits vom Sozialleistungsträger erfolgreich in der Vergangenheit verklagt wurde und ein Einkommen unterhalb dieser Grenzen erzielt, sollte sich hier zeitnah um die Herausgabe des Titels kümmern und seine Leistungen einstellen. Weigert sich der Sozialleistungsträger, muss über ein Abänderungsverfahren der Titel gerichtlich beseitigt werden.

### **Familienrechtlicher Unterhaltsanspruch**

Ein Wermutstropfen bleibt: Das Angehörigen-Entlastungsgesetz betrifft nur den sozialrechtli-

chen Anspruchsübergang. Einem pflegebedürftigen Elternteil selbst ist es nach wie vor unbenommen, sein Kind auf Unterhalt in Anspruch zu nehmen, auch wenn es weniger als 100.000 Euro im Jahr verdient. Dies liegt daran, dass sich die Selbstbehaltsätze in den jeweiligen Leitlinien 2021 noch nicht an dieser Schallgrenze orientieren. Aktuell entkoppeln die Oberlandesgerichte diese Beträge vom Angehörigen-Entlastungsgesetz noch. //

*[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, Telefon 0351 80718-34, zimmer@dresdner-fachanwaelte.de]*

## **// Alkohol am Steuer – Neues zur MPU**

Eine neue Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zeigt, dass die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Trunkenheitsfahrt gemäß § 316 MPU auch die spätere Wiederteilung der Fahrerlaubnis im Blick haben sollte.

### **Medizinisch-Psychologische Untersuchung – MPU**

Wenn absehbar ist, dass im Rahmen einer strafrechtlichen Verurteilung die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist zur Wiedererteilung verhängen wird, kommt seitens der Mandanten erfahrungsgemäß sofort eine Frage auf: Muss ich eine MPU, den „Idiotentest“, machen? Eine pauschale Antwort gibt es nicht. Ob die Neuerteilung der Fahrerlaubnis die

Vorlage eines positiven MPU-Gutachtens erfordert, ist vom Einzelfall abhängig. Nicht zuletzt kann auch eine falsche Verteidigungsstrategie im Strafverfahren zu einer MPU führen.



*Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de*

### **Die 1,6 ‰-Grenze**

Zunächst hilft ein Blick in das Gesetz. Genauer in § 13 Nr. 2c) Fahrerlaubnisverordnung. Demnach ist ein medizinisch-psychologisches Gutachten im Rahmen der Erteilung der Fahrerlaubnis beizubringen, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ oder mehr oder eine Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr geführt wurde.

**Heißt:** Wurde man mit 1,6 ‰ Blutalkohol oder mehr erwischt, muss zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis eine MPU absolviert werden. Das gilt aber nur für Ersttäter. Wurden wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen, droht die MPU unabhängig vom Grad der Alkoholisierung.

**Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.03.2021 – Az.: BVerwG 3 C 3.20**

In einer aktuellen Entscheidung hatte sich das Bundesverwaltungsgericht erneut mit der Frage zu beschäftigen, ob eine MPU auch dann anzuordnen ist, wenn zwar die Schwelle von 1,6 ‰ nicht übertreten ist, aber weitere Umstände die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen.

Bereits 2017 hatte das Bundesverwaltungsgericht darüber zu entscheiden. Damals wurde die Anordnung einer MPU grundsätzlich auch bei Unterschreiten der Grenze von 1,6 ‰ für rechtmäßig erachtet. Eine konkrete Definition, welche Umstände zur Blutalkoholkonzentration hinzutreten müssen, sucht man im damaligen Urteil vergeblich.

In der Entscheidung vom 17.03.2021 war darüber zu befinden, ob die seitens der Fahrerlaubnisbehörde angeordnete MPU bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,3 ‰ rechtmäßig war. Der Täter hatte im Rahmen des Strafverfahrens angegeben, dass er selbst überrascht über den Promillewert gewesen sei und sich nicht betrunken gefühlt habe. Im Rahmen der Polizeikontrolle und der Untersuchung im Rahmen der Blutabnahme habe er keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen gezeigt. Daraus schloss die Fahrerlaubnisbehörde, dass sich der Fahrerlaubnisinhaber auch künftig fahrtauglich fühlen werde, obwohl er es objektiv nicht ist. Sie ordnete zum Zwecke der Erteilung der Fahrerlaubnis eine MPU an.

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet die Anordnung seitens der Fahrerlaubnisbehörde als rechtmäßig. Es sei anzunehmen, dass die Auswirkungen von Alkoholkonsum auf die Fahrsicherheit nicht mehr realistisch eingeschätzt werden können und folglich die Wahrscheinlichkeit für erneute Trunkenheitsfahrten erhöht ist.

**Fazit**

Vor dem Hintergrund der Entscheidung muss genau überlegt werden, wie sich im Strafverfahren eingelassen wird. Will man die Verfolgungsbehörden davon überzeugen, dass die Trunkenheit im Straßenverkehr nur fahrlässig begangen wurde, kann das im Wiedererteilungsverfahren zu Problemen führen. Das lässt sich mit der Unterstützung eines spezialisierten Anwalts vermeiden. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]



## // Leasing: Minderwertausgleich oft teures Vergnügen

Schickes Auto, Vollausrüstung, hoher Listenpreis und dann eine verdächtig niedrige Leasingrate. Abgerundet durch eine fehlende Sonderzahlung erwecken diese Umstände den Eindruck, als könne man bei dem Geschäft nichts falsch machen. Wenn dann noch Wartung und Verschleiß in der Gesamtrate inbegriffen sind, kann gar nichts mehr passieren. – Doch das böse Erwachen kommt am Ende. Das Autohaus beauftragt einen Sachverständigen mit der Begutachtung des gerade zurückgegebenen Fahrzeuges und dieser stellt fest, dass Schäden im mittleren vierstelligen Bereich vorlägen. Die entsprechende Rechnung lässt nicht lange auf sich warten.



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Klingt nach der typischen Geschichte eines Versicherungsvertreters, der einem die 24. Versicherung verkaufen will. Sie ist allerdings alles andere als eine Schauergeschichte. Wir verzeichnen eine deutlich zunehmende Zahl von Rechtsstreitigkeiten in diesem Bereich. Dies ist sicher auch dem immer beliebter werdenden Privatleasing geschuldet, bei dem Händler bzw. Herstellerbanken teils mit Kampfpreisen aufwarten, die kaum zu glauben sind. Die hohen Rechnungen nach der Rückgabe lassen vermuten, dass an dieser Stelle die niedrigen Leasingraten kompensiert werden sollen. Denn häufig sind diese deutlich überhöht und nicht – jedenfalls nicht in voller Höhe – erstattungsfähig.

### Eine Nachzahlung für Abnutzung und Schäden ist nicht immer gerechtfertigt

Rechtlich begründen nur die Schäden einen Minderwert, die eine negative Abweichung vom Sollzustand darstellen. Da ein Leasingnehmer aber nicht die Rückgabe eines Neufahrzeuges schuldet, führt nicht jeder Schaden zu einem Minderwert des Fahrzeuges. Das ist allerdings häufig die Auffassung der Leasinggeber, wenn sie die Reparaturkosten jeder einzelnen Schadensposition ungekürzt als Minderwert ansetzen und geltend machen. Einer rechtlichen Überprüfung hält dies meist nicht stand.

Mit der Leasingrate sind normale Gebrauchsspuren abgegolten. Die Abgrenzung zu unüblichen Gebrauchsspuren ist nicht einfach. Als normal gelten Schäden regelmäßig dann, die bei der typischen Benutzung eines Fahrzeuges entstehen. Klassiker sind: kleine Steinschläge, abgenutzte Kanten des Fahrersitzes oder kleine Schrammen an den Türgriffen. Auch diese Schäden können im Einzelfall über das Maß der normalen Gebrauchsspuren gehen, dürften sich meist aber innerhalb des zulässigen Rahmens bewegen. Häufiger Streitpunkt sind beschädigte Felgen; die angesetzten Reparaturkosten überschreiten nicht selten einen Betrag von 1.000 Euro. Aber auch hier gilt: Je länger der Leasingzeitraum, desto wahrscheinlicher (= normaler) ist es, dass die Parklücke zu genau angesteuert und erst durch Zuhilfenahme des Bordsteins eingeparkt wird. Es kommt leider wie so oft auf den Einzelfall und das Maß der Beschädigung an.

### Wie kann ein Rechtsanwalt bei der Bewertung der Nachzahlung helfen?

Wie schwierig die Unterscheidung ist, zeigt eine unüberschaubare Fülle an gerichtlichen Entscheidungen. Zu kurz gesprungen wäre es, sich auf die zahlreichen im Internet auffindbaren Tabellen zu verlassen, in denen der Schaden mit 3 Worten

beschrieben ist und daneben erklärt wird, ob dieser vom Leasingnehmer zu erstatten ist. Zwar wird dies in der Regel mit einer entsprechenden Gerichtsentscheidung begründet, den konkreten Umfang des Schadens kennt man allerdings nicht. Hinzukommt, dass nur, weil Richter und Sachverständiger in Stadt A einen Schaden als Minderwert berücksichtigen, dies noch lange nicht heißt, dass die Kollegen in Stadt B es genau so sehen.

Diese Unsicherheit erweist sich allerdings nicht nur als Fluch für den Leasingnehmer. Denn sie quält die Leasinggeber mindestens im selben Maße. Dies kann man in den Verhandlungen mit den Leasinggebern für sich nutzen und häufig eine deutliche Reduzierung des in Rechnung ge-

stellten Minderwertes erzielen, ohne zeitaufwendig prozessieren und kostenintensive Gutachten einholen zu müssen.

Lassen Sie sich deshalb beraten und die Schäden von einem Rechtsanwalt bewerten, der dann mit dem Leasinggeber ein einvernehmliches Ergebnis erzielen kann. //

[Detailinformationen: RA Lukas Kucklick, Tätigkeitsschwerpunkt IT-Recht, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-21, l.kucklick@dresdner-fachanwalt.de]

## // Zeugnisverweigerungsrecht: Wer kann es nutzen?

Wenn man sich die aktuelle polizeiliche Kriminalstatistik aus dem Jahr 2020 anschaut, stellt man fest, dass vergangenes Jahr rund 5,31 Millionen Straftaten erfasst wurden. Daher dürfte es wohl kaum verwunderlich sein, dass man früher oder später selbst einmal Zeuge von einer solchen Straftat werden kann.

Dies erfährt man entweder, weil man tatsächlich etwas Gesetzeswidriges sieht oder man ahnt nichts von irgendwelchen kriminellen Machenschaften und erfährt dies erst, wenn man als Zeuge von der Polizei oder dem Gericht vernommen werden soll.

So oder so muss man sich als Zeuge vor Augen führen, dass man, anders als ein Beschuldigter

im Strafverfahren, zwingend die Wahrheit sagen muss, ansonsten kann man sich unter Umständen

selbst strafbar machen, vgl. § 57 StPO. Dabei kann nicht nur eine Lüge des Zeugen bestraft werden, sondern auch wenn er wesentlich Details oder eine Vorgeschichte o. Ä. weglässt, um den ganzen Sachverhalt in ein anderes Licht zu rücken. Als Zeuge muss man zudem vor Gericht erscheinen, das regelt § 51 I StPO. Falls man einfach nicht hinget,

ohne einen wichtigen Hinderungsgrund zu haben, kann man ein Ordnungsgeld auferlegt bekommen und bei mehrmaligem Fernbleiben sogar eine Ordnungshaft erleiden.



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalt.de

### **Familiäres Zeugnisverweigerungsrecht**

Da man somit gezwungen wäre, auch die engsten Vertrauten einem Strafverfahren auszuliefern, wurden in der Strafprozessordnung einige Ausnahmen geregelt, die einem erlauben zu schweigen.

Dies betrifft vor allem die engsten Familienangehörigen des Beschuldigten. So regelt § 52 StPO, dass der Verlobte, der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner und auch geradlinig verwandte oder verschwägte Personen keine Angaben machen müssen, die den ihnen nahestehenden Beschuldigten belasten würden.

Im Klartext bedeutet dies, dass man bis zu einem Verwandtschaftsgrad hin zur Tante bzw. dem Onkel schweigen darf, wenn eben diese beschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben. Wenn es sich bei dem Beschuldigten jedoch um den Cousin oder die Cousine handelt, muss man wahrheitsgemäße Angaben über alle einem bekannten Tatsachen machen. Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder muss man ebenfalls nicht belasten.

Darüber muss man auch zu Beginn der Vernehmung belehrt werden. Ansonsten ist die gesamte Aussage unverwertbar.

Selbstverständlich darf man aber auch dann aussagen, wenn der Beschuldigte ein Verwandter oder Ehepartner ist. Das kann jeder Zeuge für sich entscheiden.

### **Berufsbedingtes Zeugnisverweigerungsrecht**

Ein Zeugnisverweigerungsrecht kann daneben aber auch aus beruflichen Gründen bestehen. Dies ist in §§ 53 und 53a StPO geregelt. So müssen etwa Anwälte, Ärzte, Steuerberater oder

auch Geistliche und Abgeordnete keine Angaben machen, wenn sie ihre Kenntnisse im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit erlangten. Es wäre ja auch irgendwie sinnwidrig, wenn man seinem Anwalt alles erzählt und er das dann ans Gericht weitergeben müsste.

Dabei darf man jedoch nicht vergessen, dass ein Anwalt in keinem Fall vor Gericht lügen darf. Wenn beispielsweise der Beschuldigte gegenüber dem Anwalt ein Geständnis abgegeben hat und nun verlangt, dass der Anwalt sich ein cleveres Alibi ausdenkt, ist dies selbstverständlich nicht möglich. Der Anwalt darf zwar vor Gericht schweigen, er darf aber nichts behaupten, von dem er weiß, dass es nicht stimmt.

Anders als bei den aus persönlichen Gründen Zeugnisverweigerungsberechtigten schützt jedoch das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 nicht den Beschuldigten, sondern lediglich diese Berufsheimnisträger. Das bedeutet einfach nur, dass die Angaben eines Zeugen, der nicht über sein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt wurde und deshalb aussagt, im Prozess nicht verwertet werden dürfen. Wenn jedoch ein Berufsheimnisträger mit oder ohne vorherige Belehrung aussagt, darf dies im Verfahren verwertet werden. //

*[Detailinformationen: RAin Stefanie Kretschmer, Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht, Telefon 0351 80718-90, kretschmer@dresdner-fachanwalt.de]*

### // sächsische.de: Gefahr in Verzug

"Vielleicht war es das Glück der Angeklagten, dass Strafrichter Ulrich Garrelts lange in der Betreuungsabteilung gearbeitet hat und erfahren im Umgang mit psychisch auffälligen oder kranken Menschen ist. Die Frau, die am Dienstag im Amtsgericht Dresden vor ihm sitzt, ist so eine Patientin, auch wenn sie im strafrechtlichen Sinn nie begutachtet wurde." – *Von Alexander Schneider*

Rechtsanwalt Carsten Brunzel ist Strafverteidiger und Fachanwalt für Strafrecht. Er verteidigte die Frau vor dem Amtsgericht Dresden. //

Lesen Sie mehr über diesen Fall:

<https://www.saechsische.de/dresden/dresden-gericht-prozess-gefahr-in-verzug-5415617.html>

### // Rechtsanwältin im Fokus

Die langjährig erfahrene **Rechtsanwältin Dr. Angelika Zimmer** studierte Rechtswissenschaften an der juristischen Fakultät der TU Dresden. Seit 2001 ist sie für KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de tätig und spezialisierte sich seitdem im Familienrecht. Sie berät ihre Mandanten emphatisch und professionell bei Ehescheidungen und Trennungen sowie zu den mannigfachen Unterhaltsansprüchen von Ehegatten und Kindern, bei Vermögensauseinandersetzungen und Haushaltsteilungen. Seit fast 10 Jahren beschäftigt sich

Rechtsanwältin Dr. Zimmer darüber hinaus mit der Beratung und Vertretung in urheber- und medienrechtlichen Fragen. Entspannung findet sie beim Lesen, Kochen und auf Seen und Meeren. Sie liebt das Reisen rund um den Erdball. //

Link: <https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/dr-angelika-zimmer-fain-fuer-familienrecht/>

### Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an [info@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:info@dresdner-fachanwaelte.de) oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: [www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de) unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER